

Kooperation mit Krankenhäusern: Gute Konzepte erforderlich

VON RALPH WIBGOTT*

Im Rahmen der Fallpauschaleneinführung in den Krankenhäusern muss der Drehtüreffekt allein aus finanziellen Gründen vermieden werden. Pflegedienste können hier mit überzeugenden Konzepten punkten.

Bochum. Den Drehtüreffekt zu unterbinden ist momentan eine der wesentlichen Unternehmungen der Krankenhäuser. Denn war ein Patient schon einmal mit gleicher Diagnose in der Klinik und wird wieder eingewiesen, so erhält das Krankenhaus im Rahmen der diagnosebezogenen Fallpauschalen keine erneute Vergütung. Deshalb sind die Verantwortlichen in den Kliniken an einer qualitativ hochwertigen Weiter- bzw. Nachversorgung der Patienten interessiert.

Hier kommt die professionelle ambulante Pflege ins

Spiel. Pflegedienste können diese wesentliche Schnittstelle besetzen und damit dem Interesse des Krankenhauses entgegenkommen, die in die Pflege entlassenen Patienten nicht mit gleicher Diagnose zurück zu bekommen.

Vielfach übernehmen in den Kliniken zurzeit noch Mitarbeiter des Sozialdienstes bzw. Überleitungsschwester die notwendige Beratung von Pflegebedürftigen und Angehörigen. Diese Beratungen beziehen sich aber meist auf die gesetzlichen Bestimmungen und Möglichkeiten. Wohnumfeldberatungen oder eine Analyse

der notwendigen Unterstützung durch professionelle Pflege findet nur in Ausnahmen statt. Nur qualifizierte Pflegefachkräfte, die permanent im Pflegeprozess stecken, können hier optimal und prophylaktisch beraten. Pflegedienste, die den Krankenhäusern diesen Dienst anbieten, werden damit erfolgreich sein.

Wichtig ist es jedoch, dem Krankenhaus mit einem schlüssigen Konzept zu begegnen. Die Erfahrungen aus Kooperationsgesprächen zeigen, dass viele Geschäftsführer und Pflegedienstleitungen relativ unvorbereitet in die Koopera-

tionsverhandlungen gegangen sind. Das Konzept sollte die beabsichtigte Vorgehensweise und die Sicherstellung der Beratungsqualität beinhalten. Es sollte klare Strukturen vorgeben, praxisgerecht aufbereitet sein und vor allem auch ein Mitspracherecht des Krankenhauses berücksichtigen. Das Krankenhaus sollte aufgefordert werden, bestimmte Bereiche gemeinsam mit dem Pflegedienst zu erarbeiten und festzulegen.

Über die Beratung und Überleitung hinaus können ambulante Pflegedienste für Krankenhäuser auch bei der integrierten Versorgung ein wichtiger Partner sein. Viele Häuser denken zurzeit an die Möglichkeit, einen Teil der bislang stationär durchgeführten Versorgung in den ambulanten Bereich auszulagern. Darüber hinaus haben die Ärzte in den Krankenhäusern jetzt die Möglichkeit Behandlungspflege über einen Zeitraum von drei Tagen zu verordnen.

Die Angst vor einer qualitativ schlechten Versorgung der Patienten durch den kooperierenden Pflegedienst ist

jedoch seitens der Verantwortlichen in den Krankenhäusern sehr groß. Das wiederum bringt einige Häuser auf die Idee, die womöglich in der Vergangenheit schon einmal verworfen wurde, nun doch einen eigenen Pflegedienst zu gründen, um die notwendige Qualität der Weiter- bzw. Nachversorgung selbst organisieren zu können.

Ein überzeugendes Konzept und ein guter Leumund ist für Pflegedienste, die eine Kooperation mit Krankenhäusern anstreben, deshalb von entscheidender Bedeutung. Diese Punkte bilden die Basis dafür, dass man mit den Kliniken „ins Geschäft kommt“. In den meisten Krankenhäusern zeichnet sich jetzt ab, dass sie das Schnittstellenproblem zur ambulanten Versorgung auch jetzt lösen wollen. Deshalb sollten an einer Kooperation interessierte ambulante Pflegedienste die Ansprache der Krankenhäuser in der Region nicht auf die lange Bank schieben.

*Kontakt zum Autor über das Internet unter www.uw-b.de

SCHLÜSSEL

Haftung trotz Klausel im Vertrag

Magdeburg. Trotz entsprechender Klauseln in vielen Pflegeverträgen von ambulanten Pflegediensten haften die Betriebe bei Schädigungen durch den Verlust des anvertrauten Wohnungsschlüssels. Darauf hat jetzt die Verbraucherzentrale in Magdeburg aufmerksam gemacht. Im Schadensfall sei ein pauschaler Haftungsausschluss unwirksam. Werden nämlich „Schäden an Leib, Leben und Gesundheit durch grobe Fahrlässigkeit, wie zum Beispiel bei Verlust des anvertrauten Wohnungsschlüssels, verursacht, wird der Verursacher dennoch zur Verantwortung gezogen und kann seine Haftung nicht mit dem Verweis auf eine Vertragsklausel ausschließen“.